

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 17. 5. 2023

Nummer 17

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 2. 5. 2023, Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	376	Bek. 4. 5. 2023, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	383
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 10. 5. 2023, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	383
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Erl. 17. 5. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie (Zuschuss Transformationsberatung Automobilzulieferer Niedersachsen)	376	Bek. 9. 5. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG, Anderlingen)	384
Erl. 17. 5. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW	378	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
77300		Bek. 5. 5. 2023, Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	384
Erl. 17. 5. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen	380	Berichtigung	384
77100		Stellenausschreibung	385
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung

Erl. d. MS v. 2. 5. 2023 — 102.41-43198/4 —

— VORIS 22420 —

1. Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. 6. 2002 (BGBl. I S. 2281) wird bestimmt:

Zuständige Stelle für die Durchführung von Prüfungen nach der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung ist das LS.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2028 außer Kraft. Der Erl. des MS vom 3. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 488) ist mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft getreten.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 376

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie (Zuschuss Transformationsberatung Automobilzulieferer Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 17. 5. 2023 — 32-32322-0001 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Unterstützung der Automobilzulieferindustrie in Niedersachsen bei anstehenden Transformationsprozessen. Diese verfolgen das grundlegende Ziel, fossile durch CO₂-neutrale Energieträger zu ersetzen und die Automobilbranche nach Möglichkeit klimaneutral aufzustellen (sog. Antriebswende). Insoweit setzen sie technologisch an. Transformationsprozesse im hier verstandenen weiteren Sinne umfassen aber auch die Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle (z. B. autonomes Fahren, mobile Fahrdienstleistung) sowie die entsprechende Qualifizierung von Beschäftigten.

Die Zuwendungen werden für fachliche Beratungen durch akkreditierte Beratungsunternehmen gewährt.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Transformation der Automobilzulieferindustrie in Niedersachsen zu beschleunigen und Unternehmen insbesondere mit kleinen und mittelständisch geprägten Betriebsstätten (mit bis zu 500 Beschäftigten) durch gezielte Beratungsleistungen zu unterstützen, um so einen wirkungsvollen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Standortes sowie der einzelnen Betriebe zu leisten. Die Förderung größerer Betriebsstätten ist nicht ausgeschlossen. Wegen der überragenden Bedeutung der Automobilbranche für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen und der mit Blick auf den Klimawandel unerlässlichen Transformation dieses Industriesektors bei den Antriebstechnologien, dem automa-

tisierten/autonomen Fahren sowie der Produktion und neuen Mobilitätskonzepten besteht ein erhebliches Interesse des Landes, den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der russischen Aggression in der Ukraine auf die einzelnen Unternehmen der Automobilbranche mit einer Unterstützung bei der Einleitung von notwendigen Transformationsprozessen zu begegnen. Diese Krisen verstärken massive Belastungen, wie beispielsweise Arbeitskräftemangel, Rohstoffverknappung, ambitionierte Klimaziele und steigende Energiepreise und verzögern damit die Identifizierung und Einleitung der notwendigen Transformationsprozesse.

Erfahrungen und Erkenntnisse aus Studien zeigen, dass die Beratungsbedarfe der Unternehmen, die durch die Transformation sowie durch die Pandemie entstehen, hochgradig individuell sind. Diesen individuellen Beratungsbedarfen soll im Rahmen von einzelbetrieblichen Beratungsprozessen nachgegangen werden. Einzelbetriebliche Beratungen greifen systematisch die individuellen Rahmenbedingungen auf und stoßen Entwicklungen an, die effektiv einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der Unternehmen leisten können. Im Ergebnis können letztlich neuartige Prozesse für Produktion, Service oder Vertrieb und insgesamt kürzere Innovationszyklen des gesamten Wertschöpfungs-systems entstehen. Die Beratungsleistung ist daher darauf ausgerichtet, einen auf die Transformation ausgerichteten Beitrag zur Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen zu leisten und Impulse für die notwendigen Weiterbildungs- und Kulturentwicklungsprozesse zu geben, die andernfalls mit hoher Sicherheit verzögert oder ganz unterbleiben würden. Nur durch zügig eingeleitete Transformationsprozesse wird es den vom Wandel in der Automobilbranche betroffenen Betriebsstätten gelingen, sich zukunfts- und wettbewerbsfähig aufzustellen. Das Ziel der Förderung wird erreicht, wenn der überwiegende Teil der jeweiligen individuellen Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) von den Zuwendungsempfängern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Transformationsberatung (Nummer 2.3) aufgegriffen wird.

1.3 Die Zuwendung stellt für die Unternehmen in der Regel eine staatliche Beihilfe dar, die nach den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — gewährt wird. Alternativ oder kumulativ kann die Beihilfe gewährt werden nach den Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 23. 11. 2022 (BAnz AT 06.12.2022 B1) — im Folgenden: BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 — in der jeweils aktuellen Fassung (bei Richtlinienerstellung: Fassung gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 22. 11. 2022 unter der Beihilfe Nr. SA. 104756).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nur Beratungen, die den Anforderungen an die Beratung gemäß den Nummern 4.1 bis 4.5 dieser Richtlinien entsprechen und von einem gemäß Nummer 4.2 dieser Richtlinien akkreditierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

2.2 Gefördert werden nur Beratungen, die als individuelle Beratung mit einer in Niedersachsen liegenden einzelnen Betriebsstätte (Einzelbetriebsstätte) durchgeführt werden.

2.3 Über die Beratung ist vom Beratungsunternehmen ein Beratungsprotokoll (Datum, Dauer, Inhalt) sowie eine indi-

viduelle Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) zu erstellen. Hierfür hat es die von der Transformationsagentur Niedersachsen GmbH (Transformationsagentur) elektronisch zugesandten Formulare zu verwenden. Die Handlungsempfehlung muss konkrete Maßnahmen vorschlagen und eine Anleitung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis enthalten. Das Beratungsunternehmen übermittelt die Unterlagen dem Zuwendungsempfänger sowie ggf. der Einzelbetriebsstätte und dokumentiert das Ende der Beratungsleistung. Der Zuwendungsempfänger hat die Unterlagen der Transformationsagentur nach Abschluss der Beratung vorzulegen. Diese prüft daraufhin die antragsgemäße Leistung auf Plausibilität und teilt ihr Ergebnis im Anschluss dem Zuwendungsempfänger sowie ggf. der Einzelbetriebsstätte mit.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Automobilzulieferindustrie, deren zu beratende Einzelbetriebsstätte in Niedersachsen liegt. Der Automobilzulieferindustrie gehören solche Unternehmen an, die Güter (Vorprodukte/Komponenten) herstellen und/oder Dienstleistungen für solche anbieten, welche in den Fertigungsprozess eines Kraftfahrzeugs eingehen werden. Die Güter werden direkt oder über weitere Zulieferer an einen Hersteller von Kraftfahrzeugen geliefert.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die bereits vor dem 31. 12. 2021 in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39), waren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine fachliche Beratungsförderung ist, dass von der Transformationsagentur im Rahmen einer Erstanalyse ein konkreter Beratungsbedarf im Hinblick auf die Transformation der Einzelbetriebsstätte oder eines wesentlichen Teils davon festgestellt und eine entsprechende Beratung empfohlen wurde. Die Erstanalysen erfolgen auf der Grundlage schriftlicher Interessensbekundungen gegenüber der Transformationsagentur. Sie sind grundsätzlich und vorbehaltlich des Vorliegens der wesentlichen Angaben zum Geschäftsbetrieb nach der Reihenfolge ihrer Eingänge und nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung von der Transformationsagentur durchzuführen. Wenn im Rahmen der Erstanalyse individueller Beratungsbedarf bei der Einzelbetriebsstätte festgestellt wird, erstellt die Transformationsagentur eine Beratungsempfehlung. Darin ist eine Aussage zu treffen, inwieweit die Einzelbetriebsstätte einer weitergehenden Transformationsberatung bedarf und zu welchen der in Nummer 4.3 genannten Themen die Beratung erfolgen soll.

4.2 Die Transformationsagentur akkreditiert Beratungsunternehmen, die ihr gegenüber nachgewiesen haben, dass sie

- fachliche Expertise im Bereich der Transformation der Automobilzulieferindustrie haben,
- die Beratungen zu marktgerechter Vergütung erbringen,
- über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Die Transformationsagentur veröffentlicht die akkreditierten Beratungsunternehmen auf ihrer Internetseite (<https://www.transfromationsagentur-nds.de/beratungsunternehmen/>).

4.3 Insbesondere zu folgenden Themen kann eine Beratung empfohlen werden:

- Ausrichtung der Unternehmensstrategie,
- Entwicklung neuer Geschäftsmodelle und Produkte/Angebote,
- Weiterentwicklung (Digitalisierung) der Geschäftsprozesse im Bereich Produktion, Produkte, Dienstleistungen,

- Krisenmanagement und Resilienzberatung,
- Weiterentwicklung einer Unternehmens-/Lernkultur,
- Entwicklung einer Strategie zur Qualifizierung und/oder Weiterbildung des Personals.

Weitere Beratungsfelder, die die Zukunftsfähigkeit der Unternehmen unterstützen, können zusätzlich aufgegriffen werden.

4.4 Die Transformationsagentur schlägt dem Antragsteller nach Möglichkeit mindestens drei geeignete Beratungsunternehmen vor, die bei der Transformationsagentur akkreditiert sind. Sie unterstützt auf der Grundlage der von ihr durchgeführten Erstanalyse auf Wunsch bei der Auswahl eines passenden Beratungsunternehmens.

4.5 Die Beratung muss in eine individuelle Handlungsempfehlung durch das Beratungsunternehmen münden, die schriftlich zu dokumentieren ist.

4.6 Soweit die Zuwendung nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende De-minimis-Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.7 Soweit die Zuwendung nach den Voraussetzungen der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 gewährt wird, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesregelung vorliegen (insbesondere Höchstbetrag, Anwendungsbereich, Kumulierung, Überwachung und Veröffentlichung). Die Bewilligungen müssen einen Verweis auf die BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 enthalten. Insbesondere prüft die Bewilligungsstelle zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge die von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen gemäß § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022. Die Betroffenheit von der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine gemäß Nummer 1.2 dieser Richtlinien (etwa messbarer Umsatzrückgang, Produktionsausfall, gestiegene Energiekosten) wird vom Antragstellenden bestätigt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form eines Festbetrages gewährt. Die Zuwendung beträgt unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Rechnungsbetrages höchstens 10 000 EUR (Höchstbetrag). Sollte der Rechnungsbetrag weniger als 10 000 EUR betragen, wird die Zuwendung höchstens in Höhe des Rechnungsbetrages gewährt. Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Die Beratungsförderung nach diesen Richtlinien kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Eine Doppelförderung ist zudem unzulässig. Im Falle einer Doppelförderung sind vorrangig die Landesmittel zurückzuzahlen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Ein Zwischennachweis gemäß Nummer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

6.3 Der LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der in den Bescheiden festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahmen in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, auch im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen, zu prüfen und Auskünfte einzuholen.

6.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass die Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung ihre Zustimmung erteilt haben, dass eine vom Land mit der Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beauftragte Stelle sie nach Abschluss der Beratungsleistung kontaktiert und sie der beauftragten Stelle projektbezogene Informationen, wozu insbesondere die individuelle Handlungsempfehlung (Nummer 4.5) gehört, zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die projektbezogenen Informationen, über die die Bewilligungsstelle verfügt. Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Auslaufen des Förderungsprogramms zu vernichten.

6.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass die Zuwendungsempfänger sich bei der Antragstellung verpflichten, die von der mit der Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellten Feedback-Fragebögen oder zur Erhebung von Informationen zur Qualitätssicherung auszufüllen und ihr zeitgerecht zurückzusenden. Die beauftragte Stelle wird auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen und der Feedback-Bögen den Zielerreichungsgrad dieser Förderung (Nummer 1.2 Abs. 2) in einem Abschlussvermerk beschreiben.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover. Sie stellt die De-minimis-Bescheinigung aus.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Vordrucke unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem antragstellenden Betrieb gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind, vorbehaltlich der Vorlage der Originalrechnung, nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVvVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Folgende Nachweise und Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- De-minimis-Erklärung und/oder eine Erklärung nach § 5 Abs. 1 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zusammen mit der Betroffenheitsbestätigung gemäß Nummer 4.7,
- Beratungsempfehlung der Transformationsagentur,
- Entwurf des Beratungsvertrages bzw. der Beratungsverträge. Soweit die Beratungsverträge nicht nach einem Mustervertrag der Transformationsagentur geschlossen werden sollen, müssen Inhalt und Umfang der Beratungsleistung darin beschrieben sein.

7.6 Vor Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Beratung nicht begonnen werden. Die Bewilligungsstelle darf Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligen, bei denen mit den Beratungen noch nicht begonnen wurde.

7.7 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung vorzulegen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, in dessen Rahmen folgende Unterlagen und Nachweise einzureichen sind:

- Originalrechnung des Beratungsunternehmens,
- schriftliche Handlungsempfehlung nach Nummer 4.5,
- Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Beratungsleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 6. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Nachrichtlich:
An die
Transformationsagentur

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 376

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der wirtschaftsnahen
außeruniversitären Forschungsinfrastruktur
im Geschäftsbereich des MW**

Erl. d. MW v. 17. 5. 2023 — 30-328 70/18 —

— VORIS 77300 —

Bezug: Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 668)
— VORIS 77300 —

Die Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 17. 5. 2023 folgende Fassung:

„Anlage

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW**

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausgangslage und Ziele		
	Exzellenz: Die Investition gewährleistet die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard (5).	5	11
	Neuheitsgrad (Bonus): Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der innovationsorientierten wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+ 6).		

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
	<p>Wirtschaftsnähe: Die Investition zielt auf eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft ab, insbesondere mit innovationsorientierten KMU. Dies wird durch ein entsprechendes Nutzungs-/Betriebskonzept verdeutlicht (5).</p> <p>Perspektive (Bonus): Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+ 6).</p>	5	11
	<p>Potential: Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolgversprechende Einwerbung von Mitteln aus Programmen zur Innovations- und Innovationsförderung auf Bundesebene und/oder europäischer Ebene (5).</p> <p>Konkretisierung (Bonus): Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+ 6).</p>	5	11
B)	Qualität des Umsetzungskonzepts		
	<p>Kompetenz: Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (5).</p> <p>Erfahrung (Bonus): In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum innovationsorientierten Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+ 6).</p>	5	11
	<p>Angemessenheit: Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (5).</p> <p>Abwicklung (Bonus): Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 6).</p>	5	11
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie		
	<p>Innovationsbezug: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der mit hohem Innovationspotential verbundenen Stärkefeld der niedersächsischen RIS3-Strategie (15).</p>		15
2 a.	<p>Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Geräte, Maschinen, Anlagen u. Ä.</p>	20	30
	<p>Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.</p>		5
	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.</p>		5
	<p>Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.</p>	Mindestpunkte 2	5
	<p>Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.</p>		15
		60	100
2 b.	<p>Querschnittsziele Forschungsinfrastruktur Gebäude, Erweiterungen, bauliche Anlagen</p>	20	30
	<p>Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.</p>		5

Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.		5
Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht. Die Mindestpunktzahl von 5 Punkten ist aus dem Beitrag des Vorhabens zu erzielen.	Mindestpunkte 5	10
Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.		10
	60	100

Es handelt sich nicht um ein regional bedeutsames Programm mit darauf entfallender Bewertung.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels bewerten, unter den Oberkriterien „A — Ausgangslage und Ziele“ und „B — Qualität des Umsetzungskonzepts“ in jedem Unterkriterium mindestens 5 Punkte erzielen sowie insgesamt mindestens 40 der 70 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsbereich erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 20 der maximal 30 möglichen Punkte zu erreichen, beim Kriterium Nachhaltige Entwicklung müssen die angegebenen Mindestpunkte erreicht werden, damit das Vorhaben förderwürdig ist.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 378

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen
Innovationsförderprogramms für Forschung
und Entwicklung in Unternehmen**

Erl. d. MW v. 17. 5. 2023 — 30-328 7012 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 18. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 662)
— VORIS 77100 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 17. 5. 2023 folgende Fassung:

„Anlage

**Qualitätskriterien (Scoringmodell) zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen**

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1. Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	33	55
A) Ausgangslage und Ziele	5	10
Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft: Das Vorhaben trägt zur Sicherung der Arbeitsplätze sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Es ist geplant, neue Arbeitsplätze in Niedersachsen zu schaffen (+ 5).	5	10
B) Qualität des Umsetzungskonzepts	14	30
1.1 Innovationsgehalt: Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind Neuheiten in der Bundesrepublik Deutschland (5). Das Vorhaben übt eine erhebliche branchenübergreifende Strahlwirkung aus (+ 5).	5	10
1.2 Technologisches Entwicklungsrisiko: Ein technologisches Entwicklungsrisiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor (5). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 5).	5	10

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
	1.3 Realisierbarkeit: Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (2). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 3).	2	5
	1.4 Marktfähigkeit Produkt, Produktionsverfahren oder Dienstleistung sind marktfähig und das Verwertungsinteresse des Antragstellers ist ausreichend belegt (2). Das Vorhaben zielt auf einen Wachstumsmarkt mit besonderem Potenzial (+ 3).	2	5
C)	Ziele i. S. der niedersächsischen RIS3-Strategie	—	15
	1.5 Stärkung der Innovationskraft der KMU: Durch das Vorhaben wird die Innovationsfähigkeit des Unternehmens verbessert und es ist mit einer konkreten Ausweitung der FuE-Kapazitäten (Ausstattung, Personal, Prozesse) verbunden.	—	3
	1.6 Kooperation und Wissenstransfer: Das Vorhaben beinhaltet einen kooperativen Ansatz und es erfolgt eine Verstärkung des Technologietransfers durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen.	—	3
	1.7 Gründungsintensität: Das Vorhaben wird von einem jungen Unternehmen (< 5 Jahre) durchgeführt.	—	3
	1.8 Förderung regionalspezifischer Innovationspotenziale im ländlichen Raum: Das Unternehmen hat seinen Sitz im ländlichen Raum ¹⁾ oder führt ein Vorhaben durch, das dem ländlichen Raum zugutekommt (1). Mit dem Projekt werden regionalspezifische Innovationspotenziale gefördert (+ 2).	—	3
	1.9 Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie: Das Vorhaben hat einen Bezug zu einem der festgelegten Spezialisierungsfelder.	—	3
2.	Querschnittsziele	12	20
	Gleichstellung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht.	—	3
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht.	—	3
	Nachhaltige Entwicklung: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht.	—	11
	Gute Arbeit: Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.	—	3
3.	Regionalfachliche Komponente	—	25
	Regionale Entwicklung: Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS). Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der RHS (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ²⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	—	10

Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
Kooperation: Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.). Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (3). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsame Finanzierung des Vorhabens) (5).	—	5
Grenzübergreifende Entwicklung: Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa	—	5
Zusatzkriterium Modellhaftigkeit: Das Projekt leistet in besonderer Weise einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung regionspezifischer Herausforderungen und/oder zur Umsetzung der RHS (z. B. ein besonders integrativer Ansatz, besonders gutes Kooperationsprojekt, modellhafter und übertragbarer Ansatz). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	—	5
Insgesamt	60	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend noch müssen sämtliche aufgezählten Unterpunkte erfüllt sein.

Das Projekt muss bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien, die den Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels bewerten, mindestens 33 der 55 maximal möglichen Punkte in diesem Bewertungsblock erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

Darüber hinaus muss das Projekt bei den richtlinienspezifischen fachlichen Qualitätskriterien unter folgenden Oberkriterien folgende Mindestpunktzahlen erreichen:

- A Ausgangslage und Ziele:
 - Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft 5 Punkte;
- B Qualität des Umsetzungskonzepts:
 - Innovationsgehalt 5 Punkte,
 - technologisches Entwicklungsrisiko 5 Punkte,
 - Realisierbarkeit 2 Punkte,
 - Marktfähigkeit 2 Punkte.

Bei den Querschnittszielen sind wenigstens 12 der maximal 20 möglichen Punkte zu erreichen, damit das Vorhaben förderwürdig ist.

¹⁾ Zum ländlichen Raum gehört das gesamte Landesgebiet außerhalb der regionsangehörigen Landeshauptstadt Hannover, der kreisfreien Städte Braunschweig, Delmenhorst, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg, der großen selbständigen Städte Hildesheim und Lüneburg sowie der kreisangehörigen Stadt Göttingen. (Definition gemäß dem „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum [PFEIL]“ der Bundesländer Niedersachsen und Bremen im Rahmen des „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER]“ 2014—2022 sowie der künftigen Förderung nach dem deutschen Strategieplan zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik [GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland] 2023—2027).

²⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus.

³⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“:
 — Das Vorhaben hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum hinaus und
 — das Vorhaben hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und
 — mit dem Vorhaben sind Synergieeffekte verbunden.“

An die
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4)
bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 5. 2023
— 41403 GH —**

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in den Aufsichtsbezirken Braunschweig und Göttingen gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen antibiotikahaltigen Säften für Kinder und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel bezogen und abgegeben werden.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Für den Aufsichtsbezirk Braunschweig:**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55 in 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Absatz 6 Satz 2 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Für den Aufsichtsbezirk Göttingen:**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5 in 37073 Göttingen erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat gemäß § 79 Absatz 6 Satz 2 AMG keine aufschiebende Wirkung.

— Nds. MBL Nr. 17/2023 S. 383

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz
des Bundesministeriums für Gesundheit
vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4)
bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10. 5. 2023
— 41403/—**

Bezug: Bek. v. 4. 5. 2023 (Nds. MBL S. 370)

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. 4. 2023 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes gestattet in seinem Aufsichtsbezirk (Region Hannover, Landkreise Diepholz, Nienburg (Weser), Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Hildesheim) den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten antibiotikahaltigen Säften für Kinder unter folgender Maßgabe:

Antibiotikahaltige Säfte für Kinder für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen von den o. g. Großhändlern bezogen und abgegeben werden.

Bei Einfuhr und Verbringung von Arzneimitteln, die von dieser Allgemeinverfügung erfasst werden, muss dies dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover inklusive Arzneimittelname, Chargenbezeichnung und Verfalldatum unverzüglich angezeigt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **31. 8. 2023**.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 4. 5. 2023 (Bezug) wird durch diese Allgemeinverfügung vollständig widerrufen.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15 in 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hannover, 10. 5. 2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Im Auftrag

Böhme

— Nds. MBL Nr. 17/2023 S. 383

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG,
Anderlingen)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 9. 5. 2023**
— 4.1 CUX 00008315/LG 22-006 —

Die Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14. 5. 2022 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 27446 Anderlingen, Gemarkung Ohrel, Flur 2, Flurstücke 93/16 und 93/18, beantragt. Gegenstand des Antrags ist u. a. die Änderung der eingesetzten Inputstoffe, die Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion sowie die Errichtung von 3 weiteren Gärproduktlägern.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für Mittwoch, den 24. 5. 2023, ab 10 Uhr in 27446 Anderlingen, Krähenholzer Straße 18, geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Burfeindt-Tomforde Energieerzeugungs GmbH & Co. KG **nicht** stattfindet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 384

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung der Bekanntmachung
nach § 79 Absatz 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
des Bundesministeriums für Gesundheit
vom 19. 4. 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4)
bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung
mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder****Bek. d. GAA Oldenburg v. 5. 5. 2023**
— 41403-0/1 —

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. 4. 2023 (114-40000-01§79) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück Vechta, Wesermarsch, Wittmund und den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie Osnabrück gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52 a AMG, die den Großhandel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

umfasst, ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG sowie der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen und nicht gemäß den Regeln des deutschen Arzneimittelrechts gekennzeichneten und mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage ausgestatteten antibiotikahaltigen Säften für Kinder unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese von den o. g. Großhändlern bezogen und in den Verkehr gebracht werden.

Die Gestattung endet mit Datum der Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt als am Tage nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und Ihre Begründung können beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingesehen werden.

Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, Wittmund sowie den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven gilt nachfolgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Für die Betriebsstätten in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland, Osnabrück und der Stadt Osnabrück gilt nachfolgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück erhoben werden.

Hinweise

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG hat die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Oldenburg, 5. 5. 2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Im Auftrag

Pollmann

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 384

Berichtigung**Berichtigung
des Erl. Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung regionaler
Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen**

Das Datum des Erl. des ML vom 10. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 367) — VORIS 78600 — wird wie folgt berichtigt:

Das Datum „10. 5. 2022“ wird durch das Datum „10. 5. 2023“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 384

Stellenausschreibung

Beim **Flecken Bovenden** (ca. 14 000 Einwohnerinnen und Einwohner), einer attraktiven Gemeinde mit einer sehr guten Infrastruktur in unmittelbarer Nachbarschaft der Universitätsstadt Göttingen gelegen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Amtsleitung (w/m/d) im Amt für Finanzen und Ordnung

in Vollzeit zu besetzen.

Das Amt umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- verantwortliche Führung des Amtes für Finanzen und Ordnung,
- Bearbeitung finanzwirtschaftlicher Grundsatzfragen,
- gemeindliches, doppisches Haushaltsrecht mit Aufstellung, Vollzug und Überwachung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der Finanz- und Investitionsplanung,
- Verantwortung für Steuern, Beiträge und Gebühren,
- Kredit- und Vermögensmanagement,
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, den Führungskräften und den politischen Gremien,
- Verantwortung für allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben und das Personenstandswesen,
- Betreuung eines Ortsrates und eines Fachausschusses.

Die weiteren aufgeführten Qualifikationen und Fähigkeiten sollen mitgebracht werden:

- mindestens die beamtenrechtliche Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- fundierte Fach- und Rechtskenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Finanzwesen sowie des Steuer- und Ordnungsrechts,
- mehrjährige Berufserfahrung im Finanz- und betriebswirtschaftlichen Bereich sind von Vorteil,
- Durchsetzungsfähigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft zum Teil auch in den Abendstunden (Teilnahme an Sitzungen),
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des Flecken Bovenden sowie Erfahrung in der Mitarbeiterführung,

- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit und Tatkraft,
- Führerscheinklasse B und die Bereitschaft, den privaten Pkw für dienstliche Zwecke zu nutzen.

Unser Angebot:

- Tätigkeit in einer modernen, innovativen Gemeindeverwaltung,
- Dienstposten nach der BesGr. A 13 (vorbehaltlich einer abschließenden Stellenbewertung),
- umfassende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- eine verantwortungsvolle, herausfordernde und vielseitige Tätigkeit.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen und Bewerber (w/m/d) liegende Gründe von größerem rechtlichem Gewicht entgegenstehen. Eine Schwerbehinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.

Der Flecken Bovenden strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind im Falle einer Unterrepräsentanz in den Bereichen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe Bewerbungen des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden. Im Bereich der BesGr. A 13 NBesO sind Frauen unterrepräsentiert.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Für Ihre Tätigkeit beim Flecken Bovenden ist es erforderlich, dass Sie die deutsche Sprache sicher in Wort und Schrift beherrschen (vergleichbar mindestens Sprachniveau C1).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 11. 6. 2023** an den Flecken Bovenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden. Für weitergehende Auskünfte steht Ihnen Herr Gerhardy (Tel. 0551 8201-164) gern zur Verfügung

Onlinebewerberinnen oder -bewerber senden ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen als PDF-Datei bitte an folgende E-Mail-Adresse: flecken@bovenden.de.

— Nds. MBl. Nr. 17/2023 S. 385

